

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 8. Oktober 1987
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1986 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt auch die Kosten des Revisionsverfahrens.



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger für einen Befundbericht (nach Nr 3 der Anlage zu § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen -ZSEG-) oder für einen solchen mit kurzer gutachtlicher Stellungnahme (Nr 4 der Anlage zu § 5 ZSEG) zu entschädigen ist.

Im Juli 1984 erstattete der Kläger als praktischer Arzt über seinen Patienten P. M. einen "ärztlichen Befundbericht" auf einem vom Versorgungsamt übersandten Formular; er beantwortete handschriftlich Fragen nach Anamnese und Beschwerdebild sowie den behandelten Leiden, er gab eine Befundbeschreibung und Hinweise zum Umfang der Behinderung sowie der Notwendigkeit fremder Hilfeleistung. Der Beklagte setzte die Entschädigung auf 20,-- DM statt der vom Kläger geforderten 30,-- DM (zuzüglich Schreibgebühren) fest. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und der entgegenstehenden Bescheide dem Klageanspruch stattgegeben (Urteil vom 7. Oktober 1986); es hat die Verrichtungen des Klägers als Befundbericht mit kurzer gutachtlicher Stellungnahme bewertet, soweit der Kläger auf die entsprechende formularmäßige Anfrage aus Gangunsicherheit und Armverlust seine Schlußfolgerung mitgeteilt habe, daß der Patient auf fremde Hilfe angewiesen sei. Innerhalb des Entschädigungsrahmens sei der vom Kläger verlangte Betrag von 30,-- DM angemessen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Der Beklagte rügt mit der zugelassenen Revision, das LSG habe das schriftliche Auskunftersuchen fehlerhaft als einen Auftrag zur Abgabe eines Befundberichts iS der Nr 4 der Anlage zu § 5 ZSEG ausgelegt. Vom Kläger sei nur eine Beschreibung der funktionellen Ausfälle und Einschränkungen angefordert worden, was keine gutachtliche Äußerung bedinge. Dem Kläger sei wie allen Ärzten bekannt, daß in Schwerbehindertensachen die übermittelten Befunde von einem durch die Verwaltung beauftragten Arzt gutachtlich ausgewertet würden. Auch habe der Kläger schon deshalb keine gutachtliche Äußerung abgegeben, weil es hierzu einer näher begründeten Äußerung bedurft hätte.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er meint, daß etwaige Zweifel hinsichtlich der Auslegung eines Formulars zu Lasten des Verwenders gehen. Der Beklagte habe inzwischen die Mißverständnisse durch Einführung eines anderen Formulars auch ausgeräumt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



II

Die Revision des Beklagten hat keinen Erfolg. Das LSG hat der Klage, für die der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist (BSG SozR 1300 § 21 Nr 2), mit Recht stattgegeben.

Das LSG hat den Sachverhalt zutreffend dahin gewürdigt, daß der Kläger für einen Bericht mit gutachtlicher Stellungnahme gemäß § 21 Abs 3 Satz 4 Halbs 1 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) vom 18. August 1980 (BGBl I 1469, 1980) in entsprechender Anwendung von § 5 S 1 ZSEG (in der hier maßgebenden Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 - BGBl I 1756 -) zu entschädigen ist. Der Kläger hat zwar in erster Linie als sachverständiger Zeuge eine schriftliche Auskunft über die von ihm festgestellten Gesundheitsstörungen abgegeben; außerdem hat er sich aber ergänzend iS der Nr 4 der Anlage zu § 5 ZSEG über Funktionseinschränkungen gutachtlich, dh in der Rolle eines Sachverständigen, auftragsgemäß betätigt.

Das LSG durfte den Inhalt des Auftrages durch Auslegung ermitteln. Mit der Rüge, das LSG hätte durch Anhörung der Beteiligten zunächst aufklären müssen, ob sie das Formular übereinstimmend als bloßen Auftrag iS der Nr 3 der Anlage zu § 5 ZSEG verstanden hätten, bezeichnet der Beklagte keinen Verfahrensfehler; eine solche Beweisfrage war nach der insoweit maßgebenden materiellrechtlichen Rechtsauffassung des LSG nicht entscheidungserheblich, zumal der Beklagte in den beiden Vorinstanzen nicht einmal



eine solche Übereinstimmung in der Auslegung behauptet hat.

Nach der zutreffenden Rechtsansicht des LSG ist die Entschädigung des § 5 ZSEG nach der tatsächlichen Verrichtung des Arztes innerhalb des ihm erteilten Auftrags zu bemessen. Nach den Nrn 3 und 4 der Anlage zu § 5 ZSEG werden dort einheitlich die Leistungen des sachverständigen Zeugen und des Sachverständigen pauschal erfaßt (BSG SozR 1300 § 21 Nr 2). Mit dem LSG ist die schriftliche Äußerung des Klägers nicht bloß als Befundbericht eines sachverständigen Zeugen (§ 414 Zivilprozeßordnung), der eigene Wahrnehmungen von vergangenen Tatsachen und Zuständen bezeugt, zu werten, sondern als ein Bericht, der durch eine sachverständige gutachtliche Stellungnahme iS der Nr 4 der Anlage zu § 5 ZSEG ergänzt ist. Mit der Aussage, daß der Patient wegen Schwindelattacken und des Verlustes des linken Armes auf fremde Hilfe angewiesen sei, hat der Kläger nicht nur anamnestische Daten und behandelte Leiden mitgeteilt, sondern über die Befundbeschreibung hinaus eine wertende ärztliche Äußerung im Hinblick auf für das Schwerbehindertenrecht erhebliche Funktionseinbußen abgegeben. Mit dieser kurzen gutachtlichen Äußerung ist er als Sachverständiger iS der Nr 4 der Anlage zu § 5 ZSEG tätig geworden; denn im Rahmen der durch geringe Pauschalbeträge abgegoltenen Verrichtung dieser Art kann keine ausführlichere Begründung verlangt werden.

Der Kläger durfte bei verständiger Auslegung das Formularschreiben auch dahin verstehen, daß er in diesem Sinn beauftragt war. Den Umfang des Auftrages hat in tatsächlicher Hinsicht das LSG



verbindlich festgestellt (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); im übrigen ist eine behördliche Verlautbarung grundsätzlich so zu verstehen, wie sie der beteiligte Personenkreis unter Würdigung aller bekannten Umstände aufzufassen pflegt, hier also die Ärzte, die in Schwerbehindertensachen über ihre Patienten Äußerungen abgeben sollen (entsprechend dem Rechtsgrundsatz des § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuches: vgl BSGE 48, 56, 58 f). Unklarheiten gehen zu Lasten der Verwaltung (BSGE 11, 57, 59). Zwar fordert das Formular nicht ausdrücklich zusätzlich zu dem Befundbericht noch eine gutachtliche Stellungnahme an. Aber schon die Frage nach dem Ausmaß von Funktionsbeeinträchtigungen ist für Ärzte nicht zwingend als Auftrag zur bloßen Beschreibung der beobachteten und gemessenen Funktionsbeeinträchtigungen zu verstehen, sondern kann auch als Auftrag zur Beurteilung ihrer Auswirkungen im sozialen Bereich verstanden werden. Dies Verständnis liegt auch nahe wegen der Aufforderung zu weiteren Hinweisen, die beispielhaft gutachtliche Schlußfolgerungen einbeziehen. Nicht zuletzt ist der Formularauftrag auch deshalb in dieser Weise zu verstehen, weil im Anschreiben auf eine Besonderheit des Schwerbehindertenverfahrens ausdrücklich hingewiesen worden ist: der Befundbericht soll eine ärztliche Untersuchung des Antragstellers nach Möglichkeit entbehrlich machen; ein Sachverständigengutachten soll gerade nicht mehr eingeholt werden. Deshalb ist es sinnvoll, wenn ein behandelnder Arzt rechtserhebliche Funktionsstörungen aufgrund eigener Beobachtung auch als Sachverständiger beurteilt.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)